Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10467 — Insight/Francisco Partners/NMI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 365/06)

1. Am 2. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Insight Venture Management, LLC, 100 % im Eigentum der Insight Holdings Group, LLC („Insight", USA),

— Francisco Partners Management, L.P. („Francisco Partners", USA),

— NMI Topco LLC („NMI", USA).

Insight und Francisco Partners übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NMI.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Insight: weltweit tätige Risikokapital- und Private-Equity-Gesellschaft, die auf Anlagen in Wachstumsbeteiligungen, Buyouts, Kapital für Fusionen und Übernahmen sowie auf spätere Phasen/mittlere Marktsegmente/ausgereifte Rekapitalisierungen und Carve-outs spezialisiert ist. Insight investiert in erster Linie in den Technologiesektor, wobei der Schwerpunkt auf verbraucherorientierter Technologie sowie Software-Infrastruktur liegt, die auf Software als Dienstleistung (Software as a Service – SaaS) beruht.

— Francisco Partners Private-Equity-Gesellschaft, die ausschließlich in Technologie- und technologiegestützte Unternehmen investiert.

— NMI: Software-Plattform für Zahlungen im Auftrag von Softwareunternehmen oder unabhängigen Software-Anbietern (ISV), unabhängigen Vertriebsorganisationen (ISO), Finanzinstituten und Zahlungsvermittlern (PayFacs). NMI bietet Zahlungsinfrastruktur als Dienstleistung an, die Zahlungen über sämtliche Kanäle ermöglicht. NMI befindet sich gegenwärtig unter der Kontrolle von Francisco Partners.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10467 — Insight/Francisco Partners/NMI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË